OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151102/2/JS/CJ

Datum:

Linz, 26. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. J K, P x, x W, vom 5.9.2016 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Windhaag bei Perg vom 23.8.2016, GZ: Fin-45-111-100/2016, wegen Antrag auf Wiederaufnahme

z u R e c h t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Windhaag bei Perg vom 17.3.1992 wurde u.a. dem Beschwerdeführer als Miteigentümer des Grundstückes Nr. x, KG A, aufgetragen, den dort befindlichen Bau „Wohnhaus P Nr. x" an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen und die von diesem Bau und den dazugehörigen Grundstücken anfallenden Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten. Die Berufung des Beschwerdeführers gegen diesen Bescheid wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Windhaag bei Perg (im Folgenden „belangte Behörde") mit Bescheid vom 29.5.2002 als verspätet zurückgewiesen.

Mit Eingaben vom 17.8.2015 und 8.10.2015 beantragte der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Kanalanschlussverfahrens samt Aufhebung des Bescheides vom 17.3.1992. Dieser Wiederaufnahmeantrag des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.12.2015 gemäß § 69 Abs. 2 und 4 AVG als verspätet zurückgewiesen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2.3.2016 (LVwG-150922) wurde der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen diesen Bescheid aus formellen Gründen stattgegeben und der Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos behoben, da die letztinstanzliche Sachentscheidung über die Kanalanschlusspflicht des Beschwerdeführers aus dem Jahr 1992 vom Bürgermeister stammte, weshalb dieser nach der Bestimmung des § 69 Abs. 4 AVG über den Wiederaufnahmeantrag des Beschwerdeführers entscheiden hätte müssen.

Mit Bescheid vom 30.5.2016 wies der Bürgermeister in der Folge den Wiederaufnahmeantrag vom 17.8.2015 und 8.10.2015 gemäß § 69 Abs. 2 und 4 AVG als verspätet zurück. In seiner Begründung verwies der Bürgermeister darauf, dass der das Verfahren abschließende Bescheid des Gemeinderates [betreffend das Kanalanschlussverfahren] am 29.5.1992 erlassen worden sei, die dreijährige Antragsfrist nach § 69 Abs. 2 AVG hätte daher am 29.5.1995 geendet. Eine Wiederaufnahme nach § 69 Abs. 3 AVG scheide schon deshalb aus, weil die [vom Beschwerdeführer geltend gemachten] fraglichen Vorgänge bereits Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gewesen seien, das ohne Anklageerhebung eingestellt worden sei.

Die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bürgermeisters wurde mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 23.8.2016 abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vom 30.5.2016 – mit gleicher Begründung – bestätigt. Dagegen richtete sich die rechtzeitige und zulässige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 5.9.2016, welche er zusammengefasst damit begründete, dass mit den Eingaben vom 17.8.2015 und

8.10.2015 die Wiederaufnahme des Kanalanschlussverfahrens und die Einstellung dieses Zwangsanschlussverfahrens aus dem Jahr 1992 beantragt worden sei, weil keine Gesetzesgrundlage für die Anschlusspflicht seines Wohnhauses an die öffentliche Kanalisationsanlage gegeben gewesen sei. Da die belangte Gemeindebehörde in ihrem Bescheid vom 17.3.1992 eine „Hauszuleitung wider besseren Wissens als Strang bezeichnet" habe, sei der Anschlusszwang arglistig behördlich erschlichen worden. Entgegen der Bescheidbegründung bestehe gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und 3 des AVG für eine Wiederaufnahme im gegenständlichen Fall – der Bürgermeister und der Gemeinderat hätten sich strafrechtlich dringend verdächtig gemacht - keine Verjährung.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Mit seinen Eingaben vom 17.8.2015 und 8.10.2015 begehrte der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des mit Bescheid des Bürgermeisters vom 17.3.1992 (und mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.5.1992) rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens betreffend die Kanalanschlusspflicht des Wohnhauses des Beschwerdeführers auf dem Grundstück Nr. x samt Einleitungspflicht der darauf anfallenden Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in den hg. Akt LVwG-150922. Die den Hintergrund des Wiederaufnahmeantrags bildende Kanalanschluss- und Einleitungspflicht des Beschwerdeführers an bzw. in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage durch den rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters vom 17.3.1992 war bereits Gegenstand mehrerer Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 19.5.1998, 97/05/0277; VwGH 24.4.2007, 2006/05/0017), in welche ebenfalls Einsicht genommen wurde. Die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gründen sich auf die eingesehenen Urkunden und standen diese in keinem Widerspruch zu den Vorbringen der Parteien.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens lauten:

„§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
…
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
…"

4.2. Nach der Bestimmung des § 69 Abs. 2 3. Satz AVG kann der Antrag auf Wiederaufnahme sohin nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides nicht mehr gestellt werden. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht innerhalb der im Gesetz bestimmten objektiven Frist gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen. Diese Frist ist für alle Wiederaufnahmetatbestände maßgeblich, weil die in § 69 Abs. 3 AVG normierte Ausnahme von der objektiven Befristung bezüglich des Wiederaufnahmegrundes gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG (Bescheid ist durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden) nur für die amtswegige Wiederaufnahme, nicht aber für die Wiederaufnahme auf Antrag gilt (vgl. VwGH 15.9.2006, 2006/04/0153).

Der Wiederaufnahmeantrag des Beschwerdeführers vom 17.8.2015 und 8.10.2015 betreffend das rechtskräftig abgeschlossene Kanalanschlussverfahren aus dem Jahr 1992 erwies sich im Hinblick auf den seit 1995 eingetretenen objektiven Fristablauf für den Antrag auf Wiederaufnahme als verspätet und wurde der Wiederaufnahmeantrag mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde damit zu Recht zurückgewiesen. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vermeint, dass „*Wiederaufnahmsanträge gemäß Abs. 1 Z 1 des § 69 AVG keiner Verjährung unterliegen*" würden, so berufte sich der Beschwerdeführer damit im Ergebnis auf die Ausnahmebestimmung des § 69 Abs. 3 AVG, welche jedoch – wie ausgeführt - die Frist für eine amtswegige Wiederaufnahme normiert. Auf die amtswegige Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens besteht jedoch für den Beschwerdeführer kein Rechtsanspruch (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/01/0256). Die objektive Einbringungsfrist des Beschwerdeführers für

seinen Antrag auf Wiederaufnahme war hingegen nach der Bestimmung des § 69 Abs. 2 AVG – auch gestützt auf den Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG - bereits im Jahr 1995 abgelaufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich und konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da der Wiederaufnahmeantrag des Beschwerdeführers im vorangegangen Verwaltungsverfahren zu Recht zurückgewiesen wurde.

5. Zum Ausspruch über die Revision (Punkt II.):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Verfristung von Wiederaufnahmeanträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack